

Betrieb ÖREB-Kataster 2024-2027

- Am 26.3.2025 fand die Betriebsprüfung der Swisstopo statt
- Dabei wurden zwei Mängel der Klasse 2 gefunden
(Klasse 1 unwesentlicher; 2 leichter; 3 kritischer; 4 schwerer Mangel)
 - 1) Bestätigung der GWS-Areale muss erneuert werden
 - 2) Auf die PDF-Abfrage Muttenz 326 wird zu wenig lange gewartet
- Die Mängel wurden behoben und am 9. April 2025 der Swisstopo mitgeteilt

Weiterentwicklung ÖREB-Kataster 2024-2027

- Kantonale Strassenlinien als kantonales ÖREB aufnehmen (TBA): **Im Plan**
- Kommunale Strassenlinien als kantonales ÖREB aufnehmen (ARP): **Im Plan**
- Planungsmehrwerte als kantonales ÖREB: **Abhängig von Gesetzesrevision**
- Inventar der geschützten Naturobjekte als kantonales ÖREB (Ebenrain): **In Rückstand**
- Inventar der geschützten Kulturdenkmäler als kantonales ÖREB (ARP): **Im Plan, aber kein ÖREB hat heutiger Auslegung**
- ÖREB-Kataster als Publikationsorgan für alle ÖREB-Themen mit Zuständigkeit Kanton oder Gemeinde einsetzen: **In Rückstand**

Weiterentwicklung ÖREB-Kataster 2024-2027

- Massnahme B: QS-Tools: M. Müller
- Massnahme C: laufende Änderungen: F. Di Pietro
 - Änderungssperimeter wird eingeführt
 - Pro laufende Änderung auf Grundstück eine Seite im Auszug
 - Konsolidierte Ansicht wird sich wahrscheinlich durchsetzen
 - Übrige Legende im sichtbaren Bereich: noch undefiniert was dargestellt wird
- Massnahme H: Zugang gesamtschweizerischen Grundstückinformationen: P. Reimann, K. Deininger
- Massnahme K: Wirkungsflächen: M. Ruckstuhl

Änderung Bundesgesetz über die Geoinformation, GeolG (SR 510.62)

Abschnitt: ÖREB-Kataster; In Vernehmlassung bis Ende Juni 2025

- Art. 16 Zweck
 - Neu auch behördenverbindliche Einschränkungen
 - Neu auch generell-abstrakte Einschränkungen (rechtskräftig)
 - Neu auch individuell-konkrete Einschränkungen (rechtskräftig)
- Art. 17 Gegenstand
 - Bundesrat legt die ÖREB nach Bundesrecht vor
 - Kantone können zusätzliche ÖREB vorsehen. Bundesrat gibt Regeln vor.
- Art. 18 Zugang
 - Informationen sind öffentlich zugänglich
 - Bundesrat kann abweichende Regeln erlassen
- Art. 18a Organisation, Qualität und Verfahren
- Art. 46a Übergangsbestimmungen zur Änderung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB

In Vernehmlassung bis Ende Juni 2025

- Art. 962 Abs. 1
- verfügte oder vertraglich festgelegte Eigentumsbeschränkung des öff. Rechts anmerken lassen, wenn der Bundesrat dies vorsieht
- Art. 962 Abs. 3
- Der Bundesrat legt fest welche Arten von Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts
 - angemerkt werden müssen
 - angemerkt werden können
- Art. 962 Abs. 4
- Die Kantone legen fest welche Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts nach Abs. 3 Ziffer 2 angemerkt werden müssen.